

MRS Monats- Rundschreiben

Gesetzgebung • Rechtsprechung • Verwaltung

04 | 2020

Aktuelle Steuer-Informationen

Alle Steuerzahler

- Die Ost-West-Rentenangleichung führt nicht zur Neuberechnung des Freibetrags 1
- Schenkungsteuer: Schenkung an ein Kind bei Weiterschenkung an das Enkelkind 1

Vermieter

- Kaufpreisaufteilung für ein bebautes Grundstück mit Arbeitshilfe der Finanzverwaltung? 2
- Erhaltungsaufwand: Berücksichtigung nicht verteilter Beträge im Erbfall 3
- Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietung einer Ferienwohnung 3

Kapitalanleger

- Gesetzgeber hat die Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften erschwert 4

Freiberufler und Gewerbetreibende

- Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Höhe der Rückstellung in der Steuerbilanz 5

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

- Zur Anerkennung einer Pensionsrückstellung mit Abfindungsklausel 6
- Buchung auf Verrechnungskonto: Keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen 6
- Grunderwerbsteuer: Steuervergünstigung für Umwandlungen im Konzern 7

Arbeitgeber

- Arbeitslohn: Entgelt für Werbung auf privatem Pkw 7

Arbeitnehmer

- Ratgeber für Lohnsteuerzahler 2020 8

Abschließende Hinweise

- Tagesmütter: Zahlungen von Jugendämtern sind steuerpflichtig 8
- Verzugszinsen 9
- Steuern und Beiträge Sozialversicherung 9

Steuerinformationen für April 2020

Nach einer gesetzlichen Änderung unterliegen gewisse **Verluste aus Kapitalvermögen** neuen Abzugsbeschränkungen. Dies gilt zum Beispiel für die Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung oder für die Ausbuchung wertloser Aktien. In diesen Fällen können die Verluste nur noch in Höhe von 10.000 EUR jährlich mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Beim **Kauf einer Mietimmobilie** ist die Kaufpreisaufteilung bedeutend. Denn die Kosten für das Gebäude können durch Abschreibungen zeitnah steuermindernd genutzt werden. Die Anschaffungskosten für den Grund und Boden unterliegen hingegen keinem Wertverzehr. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg musste nun darüber entscheiden, wann einer Aufteilung im Kaufvertrag zu folgen ist und ob die Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums eine geeignete Aufteilungsgrundlage darstellt.
- Um die Steuerprogression zu senken, kann es sinnvoll sein, **größere Aufwendungen für die Erhaltung von Gebäuden** gleichmäßig zu verteilen. Verstirbt der Vermieter während des Verteilungszeitraums, sind noch nicht verbrauchte Beträge beim Erblasser in einer Summe abziehbar. Eine fortführende Verteilung bei den Erben hat das Finanzgericht Münster abgelehnt.
- **Pensionsrückstellungen** stehen bei Betriebsprüfungen regelmäßig ganz oben auf der Liste. Aktuell hat sich der Bundesfinanzhof zum Eindeutigkeitsgebot von Abfindungsklauseln in Pensionszusagen geäußert. Die eine Entscheidung fiel zugunsten und die andere zuungunsten der Steuerpflichtigen aus.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für April 2020. Viel Spaß beim Lesen!

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die in dieser Ausgabe stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

ALLE STEUERZAHLER

Die Ost-West-Rentenangleichung führt nicht zur Neuberechnung des Freibetrags

| Die zusammen mit der „normalen“ Erhöhung der Renten erfolgende Angleichung der Renten im Beitrittsgebiet an das Westniveau stellt **eine regelmäßige Rentenanpassung** dar. Sie kann daher nicht zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Altersrente (**Rentenfreibetrag**) führen. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. |

Hintergrund

Bei Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung richtet sich der Besteuerungsanteil **nach dem Jahr des Rentenbeginns**: Bezieht ein Rentner **seit 2005 oder früher** eine Rente, beträgt der Besteuerungsanteil 50 %. Für jeden **neu hinzukommenden Rentenjahrgang** erhöht sich der Prozentsatz um jährlich 2 % (ab 2021 um 1 %), sodass der Besteuerungsanteil ab 2040 dann 100 % beträgt.

Für Rentner, die bis 2039 erstmals Rente erhalten, wird ein **Freibetrag ermittelt**. Dieser bleibt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Rente unverändert.

■ Sachverhalt

Eheleute bezogen Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, berechnet nach dem aktuellen Rentenwert (Ost). Der Ehemann war der Ansicht, dass die Anpassung an das Westniveau zu einer Erhöhung des Rentenfreibetrags führen müsse, da er ansonsten zu niedrig sei. Doch dies lehnte der Bundesfinanzhof ab.

Der Bundesfinanzhof wies darauf hin, dass **reguläre Rentenerhöhungen** nicht zu einer Erhöhung des Rentenfreibetrags führen. Dies gilt nicht nur für die „normalen“ jährlichen Rentenerhöhungen, sondern auch für die Anpassung der in den neuen Bundesländern gezahlten Renten **an das Westniveau**.

In beiden Fällen, so der Bundesfinanzhof, kommt den regulären Rentenerhöhungen die soziale Funktion zu, die Stellung des Rentners **im jeweiligen Lohngefüge** zu erhalten und fortzuschreiben.

MERKE | Beruht die Änderung des Jahresbetrags der Rente jedoch nicht auf einer regelmäßigen Anpassung (wie es beispielsweise bei der Mütterrente oder der Witwenrente der Fall sein kann), führt dies zu einer Neuberechnung des Rentenfreibetrags.

Quelle | BFH-Urteil vom 3.12.2019, Az. X R 12/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 214456; BFH, PM Nr. 10 vom 27.2.2020

ALLE STEUERZAHLER

Schenkungsteuer: Schenkung an ein Kind bei Weiterschenkung an das Enkelkind

| Schenkt ein Steuerpflichtiger seinem Kind ein Grundstück und schenkt dieses unmittelbar danach einen Grundstücksteil an das eigene Kind (Enkelkind) weiter, liegt schenkungsteuerlich keine Zuwendung des Großelternteils an das Enkelkind vor. Dies gilt zumindest dann, wenn **keine Weitergabeverpflichtung besteht**. |

Hintergrund: Die Frage, wer etwas von wem geschenkt bekommt, ist insbesondere **für die Freibeträge** relevant:

- Schenkung von Mutter an Tochter: Freibetrag von 400.000 EUR; Schenkung von Großmutter an Enkelin: Freibetrag von 200.000 EUR.

■ Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige hatte von ihrer Mutter unentgeltlich ein Grundstück erhalten. Mit notarieller Urkunde vom selben Tag übertrug sie einen Teil des Grundstücks – ohne Gegenleistung – auf ihre Tochter. Die Weiterübertragung des Grundstücksteils war bereits in einem gemeinschaftlichen Testament der Großeltern vorgesehen.

Das Finanzamt ging von einer direkten Schenkung der Großmutter an die Enkelin aus. Nachdem die Mutter zunächst angegeben hatte, zur Weitergabe des Grundstücksteils verpflichtet gewesen zu sein, teilte sie dem Finanzamt später mit, dass sie vollen Entscheidungsspielraum gehabt habe.

Das Finanzgericht Hamburg gab der Klage gegen den Schenkungsteuerbescheid statt. Zivilrechtlich liegen **zwei Schenkungen** zwischen verschiedenen Personen vor. Diese Beurteilung ist auch schenkungsteuerlich maßgeblich.

Im Streitfall ließ sich **keine Weitergabepflichtung** feststellen. Dass die Weiterübertragung in einem gemeinschaftlichen **Testament** der Großeltern vorgesehen war, reicht für sich nicht aus, um eine Zuwendung des Großelternanteils an das Enkelkind zu begründen.

Quelle | FG Hamburg, Urteil vom 20.8.2019, Az. 3 K 123/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 212986

VERMIETER

Kaufpreisaufteilung für ein bebautes Grundstück mit Arbeitshilfe der Finanzverwaltung?

Beim Kauf einer Mietimmobilie muss es das Ziel sein, die **Anschaffungskosten steuerlich bestmöglich zu nutzen**. Und hier gibt es eine Stellschraube: Die Aufteilung der Anschaffungskosten auf das Gebäude und den Grund und Boden. In einem Streitfall des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg ging es nun um die Frage, ob der **Aufteilung im Kaufvertrag** zu folgen oder **eine andere Schätzung** vorzunehmen ist.

Hintergrund: Die auf das Gebäude entfallenden Anschaffungskosten können durch **planmäßige Abschreibungen** zeitnah steuermindernd genutzt werden. Die Anschaffungskosten für den **Grund und Boden** unterliegen hingegen **keinem Wertverzehr** und können somit nicht planmäßig abgeschrieben werden.

Wird im **Kaufvertrag eine eindeutige Aufteilung** vorgenommen, ist dieser Aufteilung nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs insbesondere dann zu folgen, sofern sie

- nicht nur zum Schein getroffen wurde,
- keinen Gestaltungsmissbrauch darstellt und
- wirtschaftlich haltbar erscheint.

Im Streitfall des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg entfielen **laut Kaufvertrag** nur rund 18 % des Kaufpreises auf den Grund und Boden. Das Finanzamt folgte dieser Aufteilung allerdings nicht. Es nutzte die **Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums** und kam zu einem viel höheren Anteil von rund 69 %.

Hintergrund: Die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern haben **eine Arbeitshilfe** (inkl. Anleitung) als xls-Datei zur Verfügung gestellt, die es ermöglicht, entweder eine **Kaufpreisaufteilung selbst vorzunehmen** oder die **Plausibilität einer Kaufpreisaufteilung zu prüfen** (Bundesfinanzministerium mit Stand vom Mai 2019, „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück“, unter www.de/s592). Der Kaufpreisaufteilung der Arbeitshilfe liegen die Vorschriften des **Sachwertverfahrens** zugrunde.

Nach Ansicht des Finanzgerichts hat die vertragliche Kaufpreisaufteilung die **realen Wertverhältnisse** nicht angemessen widerspiegelt. Die grundsätzliche Methode der Arbeitshilfe entspricht den Vorgaben der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, wonach insbesondere eine Residualmethode unzulässig ist, also Bodenwert und Gebäudewert unabhängig voneinander zu ermitteln sind. Vorab ist allerdings stets zu prüfen, ob **das Sachwertverfahren** an-

gemessen oder **das Ertrags- oder Vergleichswertverfahren** vorzugswürdig ist. Bei Eigentumswohnungen (wie im Streitfall) ist die Anwendung des Sachwertverfahrens jedoch grundsätzlich möglich.

Die Steuerpflichtige hat gegen das Urteil **Revision eingelegt**. Somit muss der Bundesfinanzhof nun u. a. klären, ob

- **die Arbeitshilfe** grundsätzlich zur Einschätzung der Kaufpreisanteile des Grund und Bodens und des Gebäudes geeignet ist und

- **ab welchem Grad der Abweichung** von Arbeitshilfe und Vertrag letztere Kaufpreisaufteilung wirtschaftlich nicht mehr haltbar erscheint.

Quelle | FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.8.2019, Az. 3 K 3137/19, Rev. BFH Az. IX R 26/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 213560; BFH-Urteil vom 16.9.2015, Az. IX R 12/14

VERMIETER

Erhaltungsaufwand: Berücksichtigung nicht verteilter Beträge im Erbfall

| Um die Steuerprogression zu senken, kann es sinnvoll sein, **größere Aufwendungen für die Erhaltung von Gebäuden**, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören und überwiegend Wohnzwecken dienen, **auf zwei bis fünf Jahre** gleichmäßig zu verteilen (§ 82b Einkommensteuer-Durchführungsverordnung [EStDV]). Das Finanzgericht Münster hat nun darüber entschieden, wie nicht verbrauchte Beträge **im Erbfall** zu behandeln sind. |

■ Sachverhalt

Im Streitfall hatte die Ehefrau des verstorbenen Grundstückseigentümers die vom Ehemann nach § 82b EStDV noch nicht verbrauchten Teilbeträge in einer Summe in der Einkommensteueranmeldung des Todesjahres als Werbungskosten geltend gemacht. Das Finanzamt war hingegen der Auffassung, dass die restlichen Teilbeträge auf die Erbengemeinschaft übergehen würden und dort nach § 82b EStDV fortzusetzen wären.

Das Finanzgericht geht angesichts der **Urteilsbegründung des Bundesfinanzhofs** davon aus, dass er die Folgen nicht nur bei einem Vorbehaltsnießbrauch annimmt, sondern allgemein für Situationen, in denen **ein verstorbener Steuerpflichtiger** Erhaltungsaufwendungen getragen hat und diese noch nicht verbraucht sind. Entsprechend waren beim Ehemann die von ihm vor seinem Tod getragenen und noch nicht verbrauchten Aufwendungen im Streitjahr abziehbar.

Das Finanzgericht verwies in seiner Entscheidung auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs **zur Restverteilung bei Tod des Nießbrauchers**, wonach der verbliebene Teil der Erhaltungsaufwendungen **beim Erblasser im Veranlagungszeitraum seines Todes** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar ist.

Beachten Sie | Gegen diese Entscheidung ist die **Revision anhängig**.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 11.10.2019, Az. 10 K 3350/18 E, Rev. BFH Az. IX R 31/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 213944; BFH-Urteil vom 13.3.2018, Az. IX R 22/17

VERMIETER

Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietung einer Ferienwohnung

| Ob **dauerhafte Verluste aus der Vermietung einer Ferienwohnung** anzuerkennen sind, hängt vor allem von zwei Aspekten ab: Kein Vorbehalt einer **Selbstnutzung** und **die ortsübliche Vermietungszeit**. Mit dem zweiten Punkt hat sich nun das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern befasst. |

Vorbemerkungen

Bei dauerhafter Vermietung eines bebauten, Wohnzwecken dienenden Grundstücks ist auch bei **dauerhaft erzielten Verlusten** regelmäßig von einer Einkünfteerzielungsabsicht auszugehen, ohne dass es einer zu erstellenden **Überschussprognose** (grundsätzlich für einen Zeitraum von 30 Jahren) bedarf.

Bei der **Vermietung von Ferienwohnungen** sind weitere Punkte zu beherzigen: Eine Einkünfteerzielungsabsicht kann nur unterstellt werden, wenn die Ferienwohnung im ganzen Jahr – bis auf ortsübliche Leerstandszeiten – an wechselnde Feriengäste vermietet und **nicht für eine (zeitweise) Selbstnutzung vorgehalten** wird. Ob der Steuerpflichtige von seinem Eigennutzungsrecht Gebrauch macht, ist insoweit unerheblich.

Zudem darf die **ortsübliche Vermietungszeit** – ohne dass Vermietungshindernisse gegeben sind – nicht erheblich unterschritten werden. Die Unterschreitensgrenze liegt **bei mindestens 25 %**.

Entscheidung

Nach Auffassung des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern hatte das Finanzamt im Streitfall **zu Unrecht eine Prognoserechnung** vorgenommen, da im Streitjahr und in den bei-

den Folgejahren 75 % der ortsüblichen Vermietungszeit für Ferienwohnungen in A erreicht wurden. Bei der Ermittlung des Vergleichsmaßstabs ist auf die **ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen**, nicht jedoch auf diejenige **von sämtlichen Beherbergungsbetrieben** in der Stadt A abzustellen.

Bei der Ermittlung der ortsüblichen Vermietungszeit sind die individuellen Vermietungszeiten mit denen zu vergleichen, die bezogen auf den gesamten Ort im Durchschnitt erzielt werden. Als **Vergleichsmaßstab** ist dabei auf die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen, nicht hingegen auf die ortsübliche Auslastung der insgesamt angebotenen Betten/Schlafgelegenheiten in A (Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Ferienunterkünfte und sonstige Unterkünfte) abzustellen. Die **Auslastungszahlen von Hotels sowie Gasthöfen** sind mit denjenigen von Ferienwohnungen nicht vergleichbar.

Beachten Sie | Ob die Beurteilung des Finanzgerichts zutreffend ist, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden. Denn die Finanzverwaltung hat gegen die Entscheidung **Revision eingelegt**.

Quelle | FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 23.10.2019, Az. 3 K 276/15, Rev. BFH Az. IX R 33/19, unter www.iww.de, Aburuf-Nr. 214531

KAPITALANLEGER

Gesetzgeber hat die Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften erschwert

| Verluste aus Kapitalvermögen unterliegen gewissen **Abzugsbeschränkungen**. So dürfen z. B. Verluste aus Aktienverkäufen ausschließlich mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden. **Seit 2020** gilt aber eine weitere Einschränkung. Danach ist der **Verlustabzug bzw. die Verlustverrechnung bei bestimmten Verlusten auf 10.000 EUR im Jahr begrenzt**. |

Hintergrund

Als Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach **der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung** in der privaten Vermögenssphäre nach Einführung der Abgeltungssteuer zu einem steuerlich anzuerkennenden

Verlust führt, plante der Gesetzgeber mit dem sogenannten Jahressteuergesetz 2019 eine **steuerzahlerunfreundliche Neuregelung**.

Danach sollten die **Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung** sowie die **Ausbuchung oder Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter** mit

Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2020 nicht mehr als Veräußerung anzusehen sein. Etwaige Verluste wären dann steuerlich unbeachtlich gewesen. Die geplante Neuregelung wurde aber – erfreulicherweise – doch **nicht umgesetzt**.

Gesetzliche Neuregelung

Durch das „Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen“ vom 21.12.2019 ist aber nun (für viele unbemerkt) eine **Beschränkung des Verlustabzugs** eingeführt worden. Nach § 20 Abs. 6 S. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) dürfen **Verluste aus Kapitalvermögen**

- aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung,
- aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG,
- aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG auf einen Dritten oder
- aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG

nur noch **in Höhe von 10.000 EUR** mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Die im Veranlagungszeitraum **nicht verrechneten Verluste** mindern jedoch die positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen **in den Folgejahren** – allerdings wiederum beschränkt auf 10.000 EUR jährlich.

Beachten Sie | Die Neuregelung gilt für Verluste, die **nach dem 31.12.2019** entstehen.

■ Sachverhalt

Der ledige Steuerpflichtige A erzielt in 2020 Dividendenerträge i. H. von 20.000 EUR. Aus der Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung ergibt sich ein Verlust i. H. von 13.000 EUR.

Dividendenerträge	20.000 EUR
./. Verlust durch Uneinbringlichkeit	10.000 EUR
= Verbleibende Erträge	10.000 EUR
./. Sparer-Pauschbetrag	801 EUR
= Einkünfte	9.199 EUR
Abgeltungsteuer (25 %)	2.300 EUR

Der Verlust, der den Höchstbetrag von 10.000 EUR übersteigt (= 3.000 EUR), wird vorgetragen und kann 2021 mit Kapitalerträgen verrechnet werden.

Nach § 20 Abs. 6 S. 5 EStG ist eine weitere Beschränkung zu beachten: Danach können **Verluste aus Termingeschäften** (insbesondere aus dem Verfall von Optionen) nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit den Erträgen aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen werden. Die Verlustverrechnung ist **auf 10.000 EUR** beschränkt. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 10.000 EUR mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Stillhalterprämien verrechnet werden, wenn nach **der unterjährigen Verlustverrechnung** ein verrechenbarer Gewinn verbleibt.

Beachten Sie | Diese Regelung ist auf Verluste anzuwenden, die **nach dem 31.12.2020** entstehen.

Quelle | Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21.12.2019, BGBl I 2019, S. 2875; BFH-Urteil vom 24.10.2017, Az. VIII R 13/15

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Höhe der Rückstellung in der Steuerbilanz

| Mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen dürfen Rückstellungen in der Steuerbilanz **den handelsrechtlichen Wert** nicht übersteigen. Diese Sichtweise der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof nun bestätigt. |

Beachten Sie | Unterschiede können sich u. a. aus dem Abzinsungszeitraum ergeben. Bei Sachleistungsverpflichtungen ist **steuerlich** der Zeitraum bis zum Erfüllungsbeginn maßgebend. Da **handelsrechtlich** auf das Ende der

Erfüllung abgestellt wird, ergibt sich hier eine höhere Abzinsung und somit ein niedrigerer Wert.

Quelle | BFH-Urteil vom 20.11.2019, Az. XI R 46/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 214287

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Zur Anerkennung einer Pensionsrückstellung mit Abfindungsklausel

| Die **Prüfung von Pensionszusagen** an GmbH-Geschäftsführer steht bei Betriebsprüfungen regelmäßig ganz oben auf der Liste. Denn die damit zusammenhängenden **Pensionsrückstellungen** werden steuerlich nur anerkannt, wenn gewisse Formalien eingehalten wurden. Aktuell hat sich der Bundesfinanzhof zum **Eindeutigkeitsgebot** von Abfindungsklauseln in Pensionszusagen geäußert. Die eine Entscheidung fiel zugunsten und die andere zuungunsten der Steuerpflichtigen aus. |

Pensionszusagen sind auch nach dem **Eindeutigkeitsgebot** anhand der allgemein geltenden Regeln auszulegen, soweit ihr Inhalt nicht klar und eindeutig ist. Lässt sich eine **Abfindungsklausel** dahin gehend auslegen, dass die für die Berechnung der Abfindungshöhe **anzuwendende Sterbetafel** trotz fehlender ausdrücklicher Benennung eindeutig bestimmt ist, ist die Pensionsrückstellung steuerrechtlich anzuerkennen.

In einer anderen Entscheidung erkannte der Bundesfinanzhof die Rückstellung nicht an. Nach der Abfindungsklausel war die Kapitalabfindung „unter Zugrundelegung der im Zeit-

punkt der Abfindung **gültigen Rechnungsgrundlagen** für betriebliche Pensionsverpflichtungen zu berechnen.“ Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs kommen hier sowohl die handelsrechtlichen als auch die steuerrechtlichen Rechnungsgrundlagen in Betracht. Damit besteht eine **Unklarheit der Abfindungsoption**, die bereits die Voraussetzung des § 6a Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (**Verbot schädlicher Kürzungsvorbehalte**) betrifft.

Quelle | BFH, Beschluss vom 10.7.2019, Az. XI R 47/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 211481; BFH-Urteil vom 23.7.2019, Az. XI R 48/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 211480

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Buchung auf Verrechnungskonto: Keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

| Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen setzt u. a. die **Zahlung auf das Konto** des Leistungserbringers voraus. Und dies ist nach Ansicht des Finanzgerichts Thüringen nicht der Fall, wenn die von einer GmbH an den Gesellschafter erbrachte Leistung **durch die Buchung gegen das Gesellschafterverrechnungskonto** bei der GmbH beglichen wird. |

Für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist es erforderlich, dass die Zahlung **mit Einbindung eines Kreditinstituts** und entsprechender bankmäßiger Dokumentation des Zahlungsvorgangs abgewickelt wird.

Das Finanzgericht hat die **Revision zugelassen**, weil bisher nur Fälle zu entscheiden waren, in denen die Aufwendungen **bar bezahlt** wurden.

Quelle | FG Thüringen, Urteil vom 22.10.2019, Az. 3 K 452/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 214530

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Grunderwerbsteuer: Steuervergünstigung für Umwandlungen im Konzern

| Nach der Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs stellt die für die Grunderwerbsteuer geltende Steuervergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern (§ 6a des Grunderwerbsteuergesetzes [GrEStG]) **keine unionsrechtlich verbotene Beihilfe** dar. Im Anschluss hat nun der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Vorschrift auch den Fall erfasst, dass eine abhängige Gesellschaft auf ein herrschendes Unternehmen **verschmolzen** wird. |

Hintergrund 1: Beim Kauf eines Grundstücks wird regelmäßig Grunderwerbsteuer fällig. Nach dem GrEStG beträgt der Steuersatz 3,5 %. Die **Bundesländer** haben jedoch die Möglichkeit, **den Steuersatz selbst festzulegen**. Die Spanne reicht **von 3,5 %** (Sachsen und Bayern) **bis zu 6,5 %** (z. B. in Nordrhein-Westfalen).

Hintergrund 2: Das GrEStG sieht jedoch einige **Ausnahmen von der Besteuerung** vor. Beispielsweise sind nach § 3 Nr. 4 GrEStG Erwerbe zwischen Ehegatten von der Grunderwerbsteuer befreit. Bei Umstrukturierungen im Konzern sind Vergünstigungen in § 6a GrEStG geregelt.

■ Sachverhalt

Eine Aktiengesellschaft (AG) war seit mehr als fünf Jahren Alleingesellschafterin einer Tochtergesellschaft, die auf die AG verschmolzen wurde. Hierdurch gingen die Grundstücke der Tochtergesellschaft auf die AG über. Das Finanzamt sah darin einen steuerbaren Erwerbsvorgang, der nicht nach § 6a GrEStG begünstigt sei. Demgegenüber vertrat das Finanzgericht die Auffassung, dass die Verschmelzung vom Anwendungsbereich dieser Vorschrift erfasst werde. Und das hat der Bundesfinanzhof nun bestätigt.

Die Grunderwerbsteuer wird für bestimmte steuerbare Erwerbe aufgrund **einer Umwandlung (z. B. Verschmelzung)** nach § 6a GrEStG nicht erhoben. Voraussetzung ist u. a., dass an

der Umwandlung **ein herrschendes und ein abhängiges Unternehmen** beteiligt sind. Zudem muss die Beteiligung des herrschenden Unternehmens an der abhängigen Gesellschaft in Höhe **von mindestens 95 %** innerhalb **von fünf Jahren** vor dem Rechtsvorgang und fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang bestehen.

Die in § 6a GrEStG **genannten Fristen** müssen, so der Bundesfinanzhof, allerdings nur insoweit eingehalten werden, als sie aufgrund eines begünstigten Umwandlungsvorgangs auch eingehalten werden können. Danach muss die Frist von fünf Jahren nach dem Umwandlungsvorgang (**Nachbehaltensfrist**) in Bezug auf die verschmolzene abhängige Gesellschaft nicht eingehalten werden, weil sie wegen der Verschmelzung nicht eingehalten werden kann.

Beachten Sie | Anders als das Bundesfinanzministerium legte der Bundesfinanzhof auch **in fünf weiteren Verfahren** die Steuerbegünstigung zugunsten der Steuerpflichtigen weit aus. **In einem Verfahren** sah das Gericht die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung indes nicht als erfüllt an.

Quelle | BFH-Urteile vom 22.8.2019, Az. II R 18/19 (II R 62/14) und Az. II R 17/19 (II R 58/14); BFH-Urteile vom 21.8.2019, Az. II R 16/19 (II R 36/14); Az. II R 21/19 (II R 56/15); Az. II R 19/19 (II R 63/14); Az. II R 15/19 (II R 50/13); Az. II R 20/19 (II R 53/15); BFH, PM Nr. 9 vom 13.2.2020

ARBEITGEBER

Arbeitslohn: Entgelt für Werbung auf privatem Pkw

| Ein Unternehmen hatte mit Mitarbeitern **Mietverträge über Werbeflächen an deren privaten Fahrzeugen** geschlossen. Darin verpflichteten sich die Mitarbeiter zur Anbringung von Kennzeichenhaltern mit der Firmenwerbung der Arbeitgeberin gegen ein Entgelt i. H. von 255 EUR jährlich. Und dies stellt nach Ansicht des Finanzgerichts Münster (Revision anhängig) **steuerpflichtigen Arbeitslohn** dar. |

Bei Würdigung der Gesamtumstände war das auslösende Moment für die Zahlungen **die Stellung der Vertragspartner als Arbeitnehmer** und damit im weitesten Sinne deren Arbeitstätigkeit.

Die betriebsfunktionale Zielsetzung, Werbung zu betreiben, stand nicht eindeutig im Vordergrund. Das wäre nur der Fall gewesen, wenn durch eine **konkrete Vertragsgestaltung** die Förderung des Werbeeffekts sichergestellt

worden wäre. Die Verträge enthielten aber keinerlei Vorgaben, um einen **werbewirksamen Einsatz** des jeweiligen Fahrzeugs sicherzustellen. Zudem fehlte eine Regelung, ob an dem Fahrzeug noch Werbung für andere Firmen angebracht werden durfte oder eine Exklusivität geschuldet war.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 3.12.2019, Az. 1 K 3320/18 L; Rev. BFH Az. VI R 20/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 213900

ARBEITNEHMER

Ratgeber für Lohnsteuerzahler 2020

| Die obersten Finanzbehörden der Länder haben einen **kleinen Ratgeber für Lohnsteuerzahler** veröffentlicht, der wichtige Informationen und Tipps zur Lohnsteuer 2020 enthält. Der Ratgeber kann unter www.iww.de/s10 heruntergeladen werden. |

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Tagesmütter: Zahlungen von Jugendämtern sind steuerpflichtig

| Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass Zahlungen von Jugendämtern an eine Tagesmutter **nicht ausschließlich für Zwecke der Erziehung** bestimmt und damit nicht nach § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei sind. Das Urteil ist trotz zugelassener Revision **rechtskräftig** geworden. |

■ Sachverhalt

Eine Tagesmutter erzielte Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, wobei sie in den Streitjahren Kinder in einem Umfang zwischen 15 und 40 Wochenstunden betreute. Ihre Einnahmen bestanden aus

- Zahlungen der Jugendämter (Anerkennungsbeiträge für Förderleistungen und Erstattung angemessener Kosten über Sachaufwand nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 1 Sozialgesetzbuch [SGB] VIII bzw. Monatspauschalen) sowie
- von den Eltern der betreuten Kinder gezahlten Essensgeldern.

Das Finanzamt behandelte sämtliche Zahlungen als steuerpflichtige Einnahmen. Demgegenüber war die Tagesmutter der Ansicht, dass nur das Essensgeld zu versteuern sei. Die Zahlungen der Jugendämter seien als Bezüge aus öffentlichen Mitteln zur Förderung der Erziehung gemäß § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei. Dem ist das Finanzgericht Münster jedoch nicht gefolgt.

Für eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11 EStG ist es erforderlich, dass die öffentlichen Gelder **„ausschließlich“ zur Erziehung** bestimmt sind. Dabei kommt es entscheidend auf den Inhalt und die Durchführung des Pflegeverhältnisses an. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann regelmäßig kein Zweifel daran bestehen, dass **an Pflegeeltern** geleistete Erziehungsgelder dazu bestimmt sind, die Erziehung zu fördern.

Im Streitfall kann die Tätigkeit **nur teilweise als Erziehung von Kindern** eingestuft werden. Sie dient auch der Unterbringung, Versorgung, Verpflegung und allgemeinen Betreuung.

Es entspricht neben dem Wortlaut auch dem Sinn und Zweck des § 22 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII, dass die Erziehung des Kindes – anders als bei einer dauerhaften Vollzeitpflege – nicht von der Tagespflegeperson übernommen werden soll. Der **Erziehungsauftrag verbleibt bei den Eltern**.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 10.10.2019, Az. 6 K 3334/17 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 214213

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Verzugszinsen

| Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2020 bis zum 30.6.2020 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

■ **für Verbraucher (§ 288 Abs. 1 BGB): 4,12 Prozent**

■ **für den unternehmerischen Geschäftsverkehr (§ 288 Abs. 2 BGB): 8,12 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

■ Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88 Prozent
vom 1.7.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent
vom 1.1.2017 bis 30.6.2017	-0,88 Prozent
vom 1.7.2016 bis 31.12.2016	-0,88 Prozent
vom 1.1.2016 bis 30.6.2016	-0,83 Prozent
vom 1.7.2015 bis 31.12.2015	-0,83 Prozent
vom 1.1.2015 bis 30.6.2015	-0,83 Prozent
vom 1.7.2014 bis 31.12.2014	-0,73 Prozent
vom 1.1.2014 bis 30.6.2014	-0,63 Prozent

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 04/2020

| Im Monat April 2020 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

Steuertermine (Fälligkeit):

■ **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 14.4.2020

■ **Lohnsteuer** (Monatszahler): 14.4.2020

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am

17.4.2020. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat April 2020 am 28.4.2020**.